

Merkblatt 2023

Gemeindebeitrag an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

1. Reglementarische Grundlage

Die Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung werden aufgrund des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement) vom 8. Juni 2018 gewährt. Das Reglement kann bei der Gemeindekanzlei Murgenthal bezogen oder von der Internet-Seite der Gemeinde Murgenthal (www.murgenthal.ch/reglemente) heruntergeladen werden.

Bei Abweichungen zwischen dem Reglement und diesem Merkblatt gilt das Reglement.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Murgenthal mit Kindern mit Wohnsitz in Murgenthal. Voraussetzung für den Bezug von Beiträgen ist eine Erwerbstätigkeit von 120 % bei zwei Erziehungsberechtigten (auch Konkubinat) bzw. 20 % bei Alleinerziehenden. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung und die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

Die Gemeinde leistet Beiträge an folgende Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder ab dem Alter von vier Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe der Volksschule (6. Klasse):

- Tagesstätten für Vorschul- und Schulkinder
- modulare Tagesstrukturen
- Tagesfamilien
- weitere vergleichbare Angebote

Die Betreuungseinrichtungen müssen die Bedingungen von § 5 des Reglements einhalten.

Keine Beiträge werden geleistet an Spielgruppen, Kinderhütendienst, Babysitter/Nanny, Mittagstisch, Kinderbetreuung durch Verwandte usw. Ebenfalls werden keine Beiträge an den Besuch von Sonderschulen und Privatschulen geleistet, auch nicht an solche, die als Tagesschulen geführt werden.

3. Bestätigung der Betreuungseinrichtung

Die Betreuungseinrichtung muss mittels einer Selbstdeklaration (Formular) bestätigen, dass sie die Bedingungen von § 5 des Reglements einhält.

Die Gesuchsteller haben das Formular von der Betreuungseinrichtung ausfüllen zu lassen und zusammen mit dem Gesuch um den Gemeindebeitrag an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeindekanzlei einzureichen.

Eine Bescheinigung pro Betreuungseinrichtung genügt. Erklärt die Betreuungseinrichtung, sie habe das Formular im laufenden Jahr bereits einmal ausgefüllt, kann das Gesuch mit diesem Verweis eingereicht werden.

4. Höhe des Anspruchs

Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern. Massgebend ist das für die Krankenkassen-Prämienverbilligung massgebende Einkommen. Die Eltern übernehmen in jedem Fall eine Kostenbeteiligung von Fr. 20.00 pro Tag und betreutes Kind. Auf den diesen Sockelbeitrag übersteigenden Kosten gewährt die Gemeinde einen Beitrag von maximal 40 %. Der Höchstbeitrag wird an Personen mit einem massgebenden Einkommen von maximal Fr. 30'000.00 gewährt. Bei einem massgebenden Einkommen von mehr als Fr. 100'000.00 entfällt der Gemeindebeitrag. Anhang 1 des Reglements enthält den vollständigen Tarif.

5. Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch ist **bis zum 31. März des Folgejahres** mittels Gesuchsformular bei der Gemeindekanzlei Murgenthal geltend zu machen. Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Internetseite der Gemeinde (www.murgenthal.ch) heruntergeladen werden.

Sofern das Gesuch vollständig vorliegt, erfolgt die Auszahlung des Gemeindebeitrages bis spätestens 30. Juni.

Die Auszahlungsverfügung der Gemeindekanzlei kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

6. Pflichten der Gesuchstellenden

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung des Gemeindebeitrages benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu geben.

Eine Pflichtverletzung kann zu einer Reduktion der Beiträge oder zu einem vollständigen Leistungsausschluss führen. Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

7. Besonderes

Im Jahr 2024 wird der Gemeindebeitrag für das Jahr 2023 ausbezahlt. Es können Kinderbetreuungskosten aus der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geltend gemacht werden.

Wird ein Beitrag gewährt, erhält die Abteilung Steuern erhält eine Kopie der Auszahlungsverfügung.

8. Einreichung des Gesuches und Auskünfte

Das Gesuchsformular ist vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit allen Beilagen der Gemeindekanzlei Murgenthal einzureichen. Die Gesuche können aus rechtlichen Gründen nicht auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.

Die Gemeindekanzlei erteilt gerne Auskunft. Wer die Gemeindekanzlei per E-Mail kontaktiert, erklärt sich damit einverstanden, dass diese per E-Mail antwortet. Es wird darauf hingewiesen, dass Kommunikation per E-Mail unter Umständen von Dritten mitgelesen werden kann.

Kontaktdaten:

Gemeindekanzlei Murgenthal
Gemeindehaus
Hauptstrasse 46
4853 Murgenthal
Telefon 062 917 00 17
E-Mail kanzlei@murgenthal.ch